

# BGer 8F 6/2023 vom 19. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_6\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_6_2023)

FR: TF 8F 6/2023 du 19 février 2024

IT: TF 8F 6/2023 del 19 febbraio 2024

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Die um Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ersuchende Person hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG namentlich einen vom Gesetz vorgesehenen Revisionsgrund zu nennen und aufzuzeigen, weshalb das revisionsbetroffene Urteil an einem revisionserheblichen Mangel leidet; fehlt eine entsprechende Begründung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten (vgl. Urteil 9F\_20/2022 vom 8. Januar 2024 E. 1.1 mit Hinweisen).

### E. 1.2

Der Revisionsgrund hat sich zudem auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen. Handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen (vgl. Urteile 2F\_26/2023 vom 10. Januar 2024 E. 2.2; 6F\_7/2022 vom 29. März 2022 E. 3 mit Hinweis). Das Revisionsgesuch ist unter Beachtung der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 124 BGG einzureichen.

### E. 2.1

Die Gesuchstellerin beruft sich auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG . Danach kann eine Revision in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Die Gesuchstellerin bezieht sich auf die Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung EKQMB vom 4. Oktober 2023 sowie auf den Überprüfungsbericht der EKQMB und der Fachstelle der EKQMB über die Gutachten der PMEDA AG der Jahre 2022/2023 vom 7. November 2023. Sie rügt, zwar sei die Geltendmachung echter Noven gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ausgeschlossen. Allerdings habe sich die in BGE 144 V 258 betroffene Gesuchstellerin erfolgreich auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG berufen. Auch beim damaligen Sachverhalt sei es um eine Gutachterstelle gegangen, die im Verbund der SuisseMED@P Expertisen für die Invalidenversicherung erstellt habe und der aufgrund festgestellter Mängel Aufträge entzogen worden seien. Wären dem Bundesgericht die beiden Dokumente der EKQMB im

Zeitpunkt der Urteilsfällung vom 10. August 2023 bekannt gewesen, hätte es mit Sicherheit anders entschieden und im vorliegenden Fall dem PMEDA-Gutachten die beweisrechtliche Verwertbarkeit untersagt.

### **E. 2.2**

Es kann hier offen bleiben, wie die beiden Dokumente der EKQMB betreffend PMEDA AG im Rahmen von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG (grundsätzliches Novenverbot) und mit Blick auf BGE 144 V 258 einzuordnen sind. Denn das Bundesgericht fällte am 10. August 2023 ein Nichteintretensurteil, weil die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen an eine genügende Begründung ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nicht entsprach. Es erkannte, die Gesuchstellerin (damals: Beschwerdeführerin) habe nicht aufgezeigt, inwiefern das kantonale Gericht zu offensichtlich unrichtigen Tatsachenfeststellungen gelangt sein könnte oder Bundesrecht verletzt haben sollte. Sie habe sich im Wesentlichen mit der Wiedergabe ihrer eigenen Sicht und dem pauschalen Hinweis auf medizinische Berichte begnügt, was nicht ausreiche. In der Sache selber, und damit insbesondere auch zum Beweiswert des PMEDA-Gutachtens, äusserte sich das Bundesgericht nicht. Wie bereits erwähnt (E. 1.2 hiavor), kann ein Revisionsgrund im vorliegenden Fall nur die Nichteintretensmotive beschlagen. Folglich vermögen die Vorbringen der Gesuchstellerin betreffend Verwertbarkeit des PMEDA-Gutachtens in dieser Konstellation keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG darzutun.

### **E. 3**

Vor dem Hintergrund des Gesagten zeigt die Gesuchstellerin nicht auf, dass und inwiefern das Bundesgericht mit dem von ihm getroffenen Nichteintretensurteil einen Revisionsgrund gesetzt haben könnte. Mithin genügt das Gesuch den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Es erübrigt sich, auf die weiteren Anträge der Gesuchstellerin einzugehen (Sachverhalt lit. B hiavor).

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin zu überbinden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.